



Mitteilungsvorlage

Vorlagen-Nr: MV/FB2/002/2017	Datum: 21.02.2017
Auskunft erteilt: Sieg Manfred	Erfasser: Kr.
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	TOP: 7

Benennung der Ausschussvorsitze und der stellvertretenden Ausschussvorsitze

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Rat der Stadt Wassenberg	02.03.2017	Ö

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am

Sachverhalt:

In der Ratssitzung vom 25.06.2014 erfolgte im Rahmen des Zugriffsverfahrens die Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze.

Die Benennung der jeweiligen Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter fand in der Sitzung am 21.08.2014 wie nachstehend aufgeführt statt:

Ausschuss	Vorsitzender	Fraktion	Vertreter	Fraktion
Haupt- und Finanzausschuss x)	Bürgermeister Winkens	CDU	Wahl in der 1. HFA-Sitzung	CDU
Rechnungsprüfungsausschuss	Killat, Ulrich	CDU	Ruhrberg, André	CDU
Wahlprüfungsausschuss	Vieten, Silke	CDU	Peters, Rainer	CDU
Personalausschuss	Konarski, Sylke	SPD	Niethen, Sarah Christina	SPD
Bauausschuss	Simons, Heike	SPD	Konarski, Sylke	SPD
Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss	Maurer, Marcel	CDU	Kohnen, Hermann-Josef	CDU
Planungs- und Umweltausschuss	Dohmen, Karl-Heinz	CDU	Schiefke, Norbert	CDU
Kultur- und Sportausschuss	Schnorrenberg, Markus	SPD	Stangier, Bärbel	SPD
Schul-, Sozial- und Jugendausschuss	Winkens, Frank	CDU	Pickartz, Carina (Nachfolgerin von Sascha Wolf)	CDU

x) Für die Verteilung des Ausschussvorsitzes im Haupt- und Finanzausschuss findet § 58 Abs. 5 keine Anwendung; maßgebend ist die Regelung gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW wie folgt:

„Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Er hat Stimmrecht im Hauptausschuss. Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter des Vorsitzenden.“

Hinweise zur jetzigen Verfahrensweise:

Wird der Ausschuss nach der Auflösung gleich wieder neugebildet, so ist das Zugriffsverfahren **nicht** neu durchzuführen; dies entspricht der ständigen Beratungspraxis des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (vgl. StGB NRW vom 05.11.1992, lfd. Nr. 500, dort unter Ziffer 4.; wurde vom VG Gelsenkirchen, Urteil vom 16. Juli 1993, NWVBl. 1994, 179, bestätigt und entspricht der herrschenden Meinung).

Veranschlagung im Ergebnisplan (konsumtiv) <input type="checkbox"/>	im Finanzplan (investiv) <input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Kostenstelle/Konto
---	---	--	------------------------------------	---------------------------

Genehmigungsvermerk

Verwaltungskonferenz vom _____

Unterschrift
federführender Dezernenten/
Fachbereichsleiter

Unterschrift des
Stadtkämmerers

Bürgermeister
Gegenzeichnung des
beteiligten Dezernenten

Datum